

Gemeinde Kloster Tempzin

Niederschrift öffentlich

ord. Sitzung der Gemeindevertretung Kloster Tempzin

Sitzungstermin:	Donnerstag, 26.10.2017
Sitzungsbeginn:	19:00 Uhr
Sitzungsende:	22:05 Uhr
Ort, Raum:	Gemeinderaum Langen Jarchow, Brüeler Straße , 19412 Langen Jarchow

Anwesend

Vorsitz
Alfred Nuklies

Mitglieder
Christian Schlüter
Sieghard Dörge
Björn Gierahn
Dieter Nuklies
Dirk Saggau
Kerstin Schlüter
Wolfgang Seewald
Michael Werner
Ruth Wölk

Verwaltung
Reinhard Dally
Rebekka Kinetz

Abwesend

Mitglieder
Tobias Teude

entschuldigt

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 18.05.2017
- 5 Bericht der Ausschussvorsitzenden
- 6 Bericht des Bürgermeisters mit anschließender Gemeindevertreter- und Einwohnerfragestunde
- 7 Beratung von Beschlussvorlagen
 - 7.1 Satzung der Gemeinde Kloster Tempzin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes " Obere Warnow" BV-198/2017
 - 7.2 Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2013 der Gemeinde Kloster Tempzin (ehem.Gemeinde Langen Jarchow und Zahrendorf) BV-215/2017
 - 7.3 Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2014 der Gemeinde Kloster Tempzin (ehem.Gemeinde Langen Jarchow und Zahrendorf) BV-216/2017
 - 7.4 Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Kloster Tempzin (ehem.Gemeinde Langen Jarchow und Zahrendorf) BV-217/2017
 - 7.5 Beschluss zur Selbsteinschätzung der Gemeinde Kloster Tempzin gemäß Gesetz zur Einführung eines Leitbildes "Gemeinde der Zukunft" und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes BV-219/2017
 - 7.6 Hundesteuersatzung der Gemeinde Kloster Tempzin BV-225/2017
- 8 Sonstiges

Nichtöffentlicher Teil

- 9 Beschluss über die Auftragsvergabe zur Erneuerung der Heizungsanlage im Feuerwehrgerätehaus Zahrendorf BV-224/2017

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 Eröffnung und Begrüßung

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt alle anwesenden Mitglieder, Herrn Rausch als Gast sowie Herrn Dally und Frau Kinetz von der Verwaltung.

2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Herr Nuklies stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Herr Teude fehlt entschuldigt. Damit sind 10 von 11 Gemeindevertretern anwesend und die Beschlussfähigkeit ist gegeben

3 Bestätigung der Tagesordnung

Herr Nuklies stellt den Antrag weitere Beschlussvorlagen auf die Tagesordnung aufzunehmen.

TOP 7.5

Beschluss zur Selbsteinschätzung der Gemeinde Kloster Tempzin gemäß Gesetz zur Einführung eines Leitbildes „Gemeinde der Zukunft“ und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

TOP 7.6

Hundesteuersatzung der Gemeinde Kloster Tempzin

TOP 9

Beschluss über die Auftragsvergabe zur Erneuerung der Heizungsanlage im Feuerwehrgerätehaus Zahrendorf

Die geänderte Tagesordnung wird einstimmig bestätigt.

4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 18.05.2017

Die Sitzungsniederschrift wird einstimmig gebilligt.

5 Bericht der Ausschussvorsitzenden

Herr Saggau berichtet über die Ortsbegehung vom 29.06.2017. Einige der Angesprochenen Mängel konnten bereits beseitigt werden.

Herr Gierahn berichtet, dass die Jahresrechnungen für 2013, 2014 und 2015 geprüft werden konnten. Hierbei gab es keine Auffälligkeiten. In der nächsten Zeit sollte eine Inventur und Bestandsaufnahme für die Gemeinde und die Feuerwehr erfolgen. Auch sind die Ausgaben für die Nutzung des Sportgebäudes zu überprüfen.

Herr Werner berichtet über die Festlegungen aus der letzten Sozialausschusssitzung.

Hierbei wurden vorrangig die Feierlichkeiten der Gemeinde geplant und konkretisiert. Der Ausschuss empfiehlt, dass der Gemeindearbeiter zukünftig einen Arbeitsplan erhalten sollte, da die Pflegearbeiten im Gemeindegebiet sehr unterschiedlich durchgeführt werden.

6 Bericht des Bürgermeisters mit anschließender Gemeindevertreter- und Einwohnerfragestunde

Der Bürgermeister berichtet über aktuelle Themen der Gemeinde:

Zum Dorfputz sollen erneut 6.500 Krokusse gesteckt werden.

Der Bau der Fischtreppe in Tempzin soll noch in diesem Jahr begonnen werden. Die genauen Kosten müssen nochmal besprochen werden, da laut Pressemitteilung diese geringer ausfallen.

Die Garagenproblematik soll im Hauptausschuss erneut diskutiert werden. Durch Frau Behrens soll eine Kündigung mit Befristung zum 30.03.2018 erstellt werden.

Laut einem Bürgerhinweis soll die Eiche in Häven nicht standsicher sein. Firma Jolitz war Vorort und hat die Standsicherheit geprüft. Hier gibt es keine Auffälligkeiten. Der Bürgermeister hat an Herrn Frank von der Verwaltung verwiesen.

Die Kastanie in Zahrendorf wurde durch Firma Jolitz beräumt.

Auf Grund der Nachfrage zur Trinkwasserqualität in der Gemeinde hat Eurawasser ein Datenblatt zugesandt.

Es wurde geäußert, dass der Kalkgehalt im Trinkwasser sehr hoch ist und es geprüft werden soll, ob für die Gemeinde eine zentrale Entkalkungsanlage installiert werden kann.

Frau Kindermann als Notarin hat ihr Büro geschlossen. Die Handlungsvollmachten müssen neu festgelegt werden. Am 02.11.2017 haben Herr Nuklies und Herr Schlüter einen Termin bei der neuen Notarin.

Das Wegerecht am Löschwasserteich ist seit Mai 2009 geregelt.

Die Straßenreinigungssatzung soll überarbeitet werden. Hier liegt noch keine einheitliche Satzung für die Gemeinde Kloster Tempzin vor. Zur nächsten Gemeindevertreterversammlung soll ein Entwurf vorgelegt werden.

Auch die Hauptsatzung soll hinsichtlich der öffentlichen Bekanntmachungen überarbeitet und vorgelegt werden.

Der Wasser- und Bodenverband soll über ein Schreiben informiert werden, dass viele kleine Gräben in der Gemeinde nicht mehr gereinigt werden.

Einwohner- und Gemeindevertreterfragestunde:

Herr Rausch bedankt sich für die Erteilung des Wortes.

Für die Heizung wurden viele Arbeiten durch Eigenleistungen der Feuerwehr erbracht. Dank gilt dabei allen Beteiligten.

In der nächsten Zeit sollen alle Wehren Bedarfspläne erstellen, hinsichtlich der materiellen Sicherstellung.

Der T4 der Feuerwehr ist stark reparaturbedürftig. Ob das Fahrzeug erneut durch den TÜV kommt ist fraglich. Durch die Verwaltung sollte geprüft werden, ob eine Neubeschaffung erfolgen kann.

Am 05.01.2018 findet die Jahreshauptversammlung der Feuerwehr Zahrendorf statt.

Frau Schlüter fragt an, ob die Linden an der Straße am Sportplatz in einem guten Zustand sind oder ob dort Handlungsbedarf besteht? Gibt es dazu Aussagen von Frau Koch?

Der Geschirrspüler im Sportlerheim ist defekt. Es liegt ein Angebot über 350 Euro für die Neuanschaffung vor. In der Verwaltung soll abgeklärt werden, ob finanzielle Mittel im Haushalt vorhanden sind.

7 Beratung von Beschlussvorlagen

7.1 Satzung der Gemeinde Kloster Tempzin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes " Obere Warnow" **BV-198/2017**

Herr Dally erläutert die Beschlussvorlage.

Begründung:

Mit der Neuordnung der Wasser- und Bodenverbände in Mecklenburg-Vorpommern ist die Gemeinde gesetzliches Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Obere Warnow. Durch eine Änderung der Beitragshöhen besteht die Notwendigkeit eine neue Satzung einschl. der notwendigen Kalkulation zu erstellen und zu beschließen. Gleichzeitig wurde die Satzung dahingehend geändert, dass gemäß § 3 Absatz 2 der Satzung die Gebührenhöhe sich an Gebühreneinheiten, die von der Größe der Grundstücke abhängen, orientiert. Grundsätzlich werden nur noch die Eigentümer von Grundstücken veranschlagt mit Ausnahme der Pächter von gemeindeeigenen Flächen. Jeder Grundstückseigentümer bekommt als Anlage zu seinem Bescheid eine Auflistung aller sich in seinem Eigentum befindlichen Flächen und kann sich so seine Gebühren von seinen Pächtern wieder einfordern.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Kloster Tempzin beschließt:

1. «VOBETR»
2. Die Kalkulationsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen

Abstimmungsergebnis:

dafür:	10	dagegen:	0	enth.:	0
--------	----	----------	---	--------	---

Beschluss gefasst wie vorgeschlagen

Anlage 1 Satzung der Gemeinde Kloster Tempzin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes Obere Warnow

Anlage 2 Kalkulation zur Satzung

7.2 Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2013 der Gemeinde Kloster Tempzin (ehem.Gemeinde Langen Jarchow und

Zahrensdorf) **BV-215/2017**

Begründung:

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, die Jahresrechnung zu beschließen.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2013 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Kloster Tempzin am 07.06.2017.

Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass der Gemeindevertretung die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann.

Die Niederschriften über die Prüfung der Haushaltsrechnungen 2013 liegen diesem Beschluss bei.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Kloster Tempzin beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Kloster Tempzin

1. Die Feststellung der Jahresrechnung 2013
2. Die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2013

Abstimmungsergebnis:

dafür:	9	dagegen:	0	enth.:	0
--------	---	----------	---	--------	---

Wegen Befangenheit von der Beschlussfassung ausgeschlossen: Herr Alfred Nuklies

Beschluss gefasst wie vorgeschlagen

7.3 Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2014 der Gemeinde Kloster Tempzin (ehem.Gemeinde Langen Jarchow und

Zahrensdorf) **BV-216/2017**

Begründung:

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, die Jahresrechnung zu beschließen.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2014 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Kloster Tempzin am 11.10.2017.

Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass der Gemeindevertretung die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann.

Die Niederschriften über die Prüfung der Haushaltsrechnungen 2014 liegen diesem Beschluss bei.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Kloster Tempzin beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Kloster Tempzin

1. Die Feststellung der Jahresrechnung 2014
2. Die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2014

Abstimmungsergebnis:

dafür:	9	dagegen:	0	enth.:	0
--------	---	----------	---	--------	---

Wegen Befangenheit von der Beschlussfassung ausgeschlossen: Herr Alfred Nuklies

Beschluss gefasst wie vorgeschlagen

7.4 Entlastung des Bürgermeisters von der Jahresrechnung 2015 der Gemeinde Kloster Tempzin (ehem.Gemeinde Langen Jarchow und

Zahrensdorf) **BV-217/2017**

Begründung:

Aufgrund der Kommunalverfassung M-V in der Fassung vom 13.Juli 2011 § 60 i.V. mit der Gemeindehaushaltsverordnung und der Gemeindekassenverordnung ist jährlich bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres nach Durchführung der Rechnungsprüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss, die Jahresrechnung zu beschließen.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2014 erfolgte durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Kloster Tempzin am 11.10.2017.

Nach Abschluss der Prüfung wurde festgestellt, dass der Gemeindevertretung die Entlastungserteilung vorbehaltlos vorgeschlagen werden kann..

Die Niederschriften über die Prüfung der Haushaltsrechnungen 2015 liegen diesem Beschluss bei.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Kloster Tempzin beschließt gemäß § 60 (5) Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Niederschriften über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 des Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Kloster Tempzin

1. Die Feststellung der Jahresrechnung 2015
2. Die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015

Abstimmungsergebnis:

dafür:	9	dagegen:	0	enth.:	0
--------	---	----------	---	--------	---

Wegen Befangenheit von der Beschlussfassung ausgeschlossen: Herr Alfred Nuklies

Beschluss gefasst wie vorgeschlagen

-
- 7.5** Beschluss zur Selbsteinschätzung der Gemeinde Kloster Tempzin gemäß Gesetz zur Einführung eines Leitbildes "Gemeinde der Zukunft" und zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

BV-219/2017

Begründung:

Mit dem am 30. Juni 2016 in Kraft getretenen Gemeinde-Leitbildgesetz (GVOBL. M-V S. 461) und der darauf basierenden Fusionsverordnung (in Kraft getreten am 21. Juli 2016, GVOBL. M-V S. 530) ist in Mecklenburg-Vorpommern eine neue geförderte Phase freiwilliger Gemeindefusionen eingeläutet worden. Auf der Grundlage einer Selbsteinschätzung ihrer Zukunftsfähigkeit sollen die Gemeinden des Landes zur Schaffung leistungsfähiger Strukturen bewogen werden. Dabei soll eine großzügige finanzielle Unterstützung die Akzeptanz von freiwilligen Zusammenschlüssen erhöhen. Um die Gemeinden bei der Selbsteinschätzung ihrer Zukunftsfähigkeit und bei hieran anschließenden Fusionsprozessen zu unterstützen, werden vom Land finanzierte Koordinatoren eingesetzt. Das Innenministerium geht davon aus, dass die neuen Regelungen nicht nur eine Chance eröffnen, zu leistungsfähigen Gemeindestrukturen zu kommen, sondern stellen auch einen erfolgversprechenden Weg zur Entschuldung oder wenigstens Teilentschuldung gerade kleinerer Gemeinden dar. Das Ergebnis der Selbsteinschätzung stellt lediglich eine Grundlage für eine eigenverantwortliche Entscheidung über freiwillige Fusionen dar (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 GLeitbildG). Gesetzliche oder

administrative Gemeindefusionen („Zwangsfusionen“), die auf der Grundlage der Koalitionsvereinbarung zumindest für die laufende Legislaturperiode ohnehin ausgeschlossen sind, können schon verfassungsrechtlich (Art. 3 GG) nicht davon abhängig gemacht werden, wie die betreffende Gemeinde subjektiv ihre Zukunftsfähigkeit beurteilt. Es bestand insofern keine Veranlassung, die Selbsteinschätzungen mit dem Ziel durchzuführen, die eigene Situation in einem besseren Licht darzustellen, als es sachlich und objektiv geboten wäre. Für eine Gesamtauswertung der Selbsteinschätzung werden die in den Einzelkriterien erreichten Punkte addiert. Liegt die Summe der Punkte über 50 kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass die Gemeinde – ggf. gerade noch – zukunftsfähig ist. Jeder Gemeinde steht es allerdings – gerade bei einer nur knappen Überschreitung dieses Wertes – frei, dennoch nicht von einer Zukunftsfähigkeit in den bestehenden Gemeindegrenzen auszugehen, weil bspw. in einem von der Gemeinde als besonders wichtig erachtetem Themenbereich nur wenige Punkte erreicht wurden oder eine negative Entwicklung in einzelnen Bereichen zu erwarten ist. Auch Gemeinden, die auf der Grundlage des erreichten Punktwertes von der Zukunftsfähigkeit ihrer Struktur ausgehen, können in Ansehung der Situation benachbarter Gemeinden darüber entscheiden, ob sie dennoch für Fusionen offenstehen, um tragfähige Gemeindestrukturen ggf. auch jenseits der bestehenden eigenen Gemeindegrenzen zu ermöglichen. Die Auswertung der einzelnen Kriterien ergab für die Gemeinde Kloster Tempzin einen Punktwert von **59**. Damit ist die Zukunftsfähigkeit gegeben.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Kloster Tempzin beschließt die Bewertung der Kriterien nach dem Gemeindeleitbildgesetz und stellt einen Wert von

59 Punkten

fest. Damit ist die Zukunftsfähigkeit der Gemeinde Kloster Tempzin gegeben.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	8	dagegen:	0	enth.:	2
--------	---	----------	---	--------	---

Beschluss gefasst wie vorgeschlagen

Anlage 1 Indikatoren Selbsteinschätzung Leitbildgesetz Kloster Tempzin

7.6 Hundesteuersatzung der Gemeinde Kloster Tempzin BV-225/2017

Begründung:

Im Zusammenhang mit der Fusion der Gemeinde Zahrendorf und Langen Jarchow zur Gemeinde Kloster Tempzin besteht die

Notwendigkeit, eine neue Hundesteuersatzung zu erlassen. Gleichzeitig wurden aktuelle Rechtsprechungen berücksichtigt. Das betrifft insbesondere die §§ 3 und 5 der Satzung.

Beschluss:

Die Gemeindevertretersitzung Kloster Tempzin beschließt die Hundesteuersatzung der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	10	dagegen:	0	enth.:	0
--------	----	----------	---	--------	---

Beschluss gefasst wie vorgeschlagen

Anlage 1 Hundesteuersatzung ab 01.01.2018

8 Sonstiges

Herr Dally erläutert zur aktuellen Haushaltssituation.
Das Haushaltskonsolidierungskonzept soll Ende Januar 2018 beschlossen werden.

Vorsitz:

Nuklies

Protokollführung:

Kinetz